
Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

Leitfaden AH-11-12a

Insolvenzgeld

Aktuelle Änderung:

13.04.2023 – Redaktionelle Änderungen

Inhalt

1. Was ist Insolvenzgeld und wer kann es in Anspruch nehmen?.....	3
2. Wo ist Insolvenzgeld zu beantragen und welche Fristen sind zu beachten?.....	3
3. Typische vorrangige Ansprüche neben dem Insolvenzgeld	4
4. Übergang der Insolvenzgeldansprüche auf das Jobcenter	4
5. Vorgehensweise.....	5
6. Ist Insolvenzgeld wie Einkommen i.S.d. SGB II zu behandeln, z.B. bei der Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruchs im Rahmen eines Kostenerstattungsverfahrens nach § 104 SGB X?	5

1. Was ist Insolvenzgeld und wer kann es in Anspruch nehmen?

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsentgelte lediglich teilweise oder gar nicht erhalten, weil ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber zahlungsunfähig geworden ist, kann ein Anspruch auf das gegenüber den SGB-II-Leistungen vorrangige Insolvenzgeld nach §§ 165ff SGB III bestehen.

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und zwar unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Anspruchsberechtigt können also auch geringfügig beschäftigte Personen sein oder Auszubildende genauso wie beschäftigte Studentinnen und Studenten und Schülerinnen und Schüler.

Anspruchsbegründend ist das sog. Insolvenzereignis (§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Als Insolvenzereignis gilt

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers,
2. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Das Insolvenzgeld ersetzt in der Regel das im Insolvenzzeitraum ausgefallene Nettoarbeitsentgelt, jedoch nicht mehr als die letzten drei Monatsentgelte. Auf Antrag können auch Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung ersetzt werden.

Das Insolvenzgeld ist vorschussfähig. Ein Vorschuss kann nach §168 SGB III gezahlt werden, wenn

1. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird und
2. das Arbeitsverhältnis beendet ist und
3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt sind.

2. Wo ist Insolvenzgeld zu beantragen und welche Fristen sind zu beachten?

Der Insolvenzgeldantrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der insolvente Arbeitgeber oder die insolvente Arbeitgeberin seine oder ihre Lohnabrechnungsstelle hat.

Damit ein Insolvenzgeldantrag zeitnah in die zuständige Agentur für Arbeit gelangt, ist es unbedingt erforderlich, neben der Bezeichnung der beantragten Leistung die vollständige Bezeichnung des Arbeitgebers (i.d.R. aus der Lohnabrechnung ersichtlich) anzugeben.

Für die Anmeldung von Erstattungsansprüchen nach § 104 Abs. 1 SGB X gilt dies gleichermaßen in Bezug auf die Angaben im Betreff: Hier müssen die Leistungen, die erstattet wer-

den sollen, eindeutig bezeichnet werden. Es muss **Insolvenzgeld nach § 165ff SGB III** und die **Kundennummer** angegeben werden.

Der Antrag auf Insolvenzgeld muss gem. § 324 Abs. 3 Satz 1 SGB III innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis gestellt werden.

3. Typische vorrangige Ansprüche neben dem Insolvenzgeld

Besteht das Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsleistung und ohne Lohnzahlung fort (zum Beispiel im Falle einer Freistellung), kann unabhängig vom eventuellen Insolvenzgeldanspruch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III gegenüber der für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit bestehen. Das in § 12a SGB II verankerte Nachrangprinzip gebietet die Inanspruchnahme dieser Leistung.

Im Krankheitsfall können auch im Insolvenzgeldzeitraum Ansprüche auf Krankengeld, Schwangerschaftsgeld oder Mutterschaftsgeld nach dem SGB V gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse bestehen, ebenso wie Ansprüche auf Verletztengeld nach dem SGB VII gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch diese Leistungen sind gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig i.S.d. § 12a SGB II.

4. Übergang der Insolvenzgeldansprüche auf das Jobcenter

Insolvenzgeldansprüche gehen dann auf das Jobcenter über, wenn der Insolvenzgeldantrag nach der Gewährung und Zahlbarmachung von SGB II-Leistungen gestellt wird. Wurde der Insolvenzgeldantrag bereits vorher gestellt, ist der Nachrangcharakter der SGB-II-Leistungen über die Erstattungsverfahren nach §§ 102 – 114 SGB X zu wahren.

Wenn der Insolvenzgeldantrag nach der erstmaligen oder weiterbewilligenden Gewährung und Zahlbarmachung von SGB II-Leistungen gestellt wird, wird das Jobcenter gem. § 170 Abs. 1 SGB III Inhaberin des Insolvenzgeldanspruchs – weil durch das Erbringen von SGB-II-Leistungen infolge von Arbeitsentgelt-Minderzahlungen der nicht erfüllte Arbeitsgeldanspruch gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 115 Abs. 1 SGB X bereits auf das Jobcenter übergegangen ist.

Die Beantragung des Insolvenzgeldes durch das Jobcenter Köln als Inhaberin des Insolvenzgeldanspruchs erfolgt unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Insolvenzgeld (Dritte)“, mit dem gleichzeitig der Anspruchsübergang gegenüber dem Träger angezeigt wird.

Hat die leistungsberechtigte Person selbst einen Antrag auf Insolvenzgeld gestellt und eine Auszahlung von SGB-II-Leistungen bereits erhalten, ist ihr Arbeitsentgeltanspruch mit der Insolvenzgeldantragstellung gem. § 169 Satz 1 SGB III auf die Bundesagentur für Arbeit als Träger des Insolvenzgeldes übergegangen. Das Jobcenter meldet in diesen Fällen unver-

züglich Erstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 SGB X gegenüber der Bundesagentur für Arbeit an.

Üblicherweise zahlt die Agentur für Arbeit das Insolvenzgeld entweder als Vorschuss oder nachträglich in einer Summe für den gesamten Anspruchszeitraum aus. Fließt das Insolvenzgeld der Kundin oder dem Kunden während des laufenden Leistungsbezugs zu, ist in der Regel weder ein Erstattungsanspruch noch ein Anspruchsübergang angezeigt worden. Das Insolvenzgeld ist dann als einmalige Einnahme bei der Berechnung der SGB-II-Leistungen zu berücksichtigen.

5. Vorgehensweise

Wenn Sie erfahren, dass eine Ihrer Kundinnen oder einer Ihrer Kunden möglicherweise Anspruch auf Insolvenzgeld hat, melden Sie unverzüglich („ohne schuldhaftes Verzögern“) Erstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 SGB X auf die möglichen Insolvenzgeldansprüche Ihrer Kundin oder Ihres Kunden unter Angabe der Kundennummer an, und zwar gegenüber der: Bundesagentur für Arbeit -Insolvenzgeldstelle-Anschrift der zuständigen Agentur.

Zusätzlich zur Anmeldung des Erstattungsanspruchs stellen Sie hilfsweise den „Antrag auf Insolvenzgeld (Dritte)“.

Gleichzeitig schalten Sie den Geschäftsbereich Unterhaltsheranziehung und Vermögensverwaltung des Jobcenters Köln ein (Team 784 Pohligstr. 3, 50969 Köln).

Das Jobcenter Köln ist nun Inhaber des Anspruchs auf Insolvenzgeld (oder wird es in den allermeisten Fällen sein) und damit Beteiligter des Insolvenzgeldverfahrens i.S.d. § 12 SGB X und wird hierbei durch Team 784 vertreten.

6. Ist Insolvenzgeld wie Einkommen i.S.d. SGB II zu behandeln, z.B. bei der Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruchs im Rahmen eines Kostenerstattungsverfahrens nach § 104 SGB X?

Das Insolvenzgeld wird an Stelle des Erwerbseinkommens gezahlt. Daher ist es wie Erwerbseinkommen zu behandeln, d.h. vom Insolvenzgeld ist sowohl der Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II als auch der Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II abzusetzen.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit „§§ 11 – 11b SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen“.